

Gemeindeamt - Bildungs- und Verwaltungseinrichtung - Fachhochschule -

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb der mit * gekennzeichneten zweigeschossig überbaubaren Grundstücksfläche, bei Einhaltung der festgesetzten Geschößflächenzahl (GFZ 1,0), ausnahmsweise ein drittes und viertes Vollgeschöß zulässig ist.
Die Grundfläche des dritten und vierten Vollgeschosses darf jeweils 10 % der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ 0,4) nicht überschreiten.

Geltungsbereich des vereinfachten Verfahrens

Zeichenerklärung			
Art der baulichen Nutzung			
Gewerbliche Baulflächen			
GE			
Maß der baulichen Nutzung			
GRZ			
GFZ			
III			
Flächen für den Gemeinbedarf			
Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen			
Verkehrsflächen			
Straßenverkehrsflächen			
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			
Rad- und Fußwege			
Bereiche ohne Anschluß an die Verkehrsflächen			
Grünflächen			
Land- und Forstwirtschaft			
Pflanz- und Erhaltungsgebot			
Sonstige Planzeichen			
Planbestimmende Maße			
Bestandsangaben			
Sonstige Angaben			
Linien und Grenzen			
Zeichengrundlage			

Die Planunterlagen des vereinfachten Verfahrens lagen gem. § 13 Ziffer 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.1999 bis 02.12.1999 einschließlich öffentlich aus. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Ziffer 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Recklinghausen, den 21.12.1999
Der Bürgermeister
I.A.
Städt. Baurätin

Recklinghausen, den 01.02.1999
Der Bürgermeister
I.A.
Städt. Baurätin

Recklinghausen, den 01.03.1999
Der Stadtdirektor
I.A.
Städt. Baurätin

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 29.04.1993 (BGBl. I S. 466); Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.2.1990 (BGBl. I S. 58).

